

keitsprinzip unterliegen und andererseits prinzipiell auf die Resozialisierung bedacht sein (S. 71). Damit wollen die Verfasser in dankenswerter Weise die reine Repressionsfunktion des bürgerlichen Strafrechts zumindest in der Anlage der Strafen abmildern.

Von diesem Grundgedanken ist die Ausgestaltung des gesamten Strafsystems und einzelner Strafen getragen. Hinsichtlich der *Freiheitsstrafe* (§§ 36 ff.) hat der Regierungsentwurf von 1962 wohl die einschneidendsten Gegenvorschläge erfahren, und der AE erweist sich hier als wirkliche Alternative. Wenn von dem AE eine Anziehungskraft ausgehen kann, dann auf diesem Gebiet. Solche Fortschritte sehen wir in der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe, mit der die antiquierte Dreiteilung der Freiheitsstrafen aufgehoben werden soll. Besonders die Beseitigung der Zuchthausstrafe mit ihren entehrenden Nebenstrafen dürfte ein echter sozialer Fortschritt im Strafrecht sein. Auch die Liquidation der Haftstrafe, die im Grunde genommen nichts als sinnlose Einsperrung und Erniedrigung des Menschen war, kann nur begrüßt werden. Ebenso ist dem Maß der zeitigen Freiheitsstrafe (von 6 Monaten bis zu 15 Jahren) Beifall zu zollen. Der AE hat damit eine entschiedene Abkehr von allen Tendenzen vollzogen, die darauf bedacht sind, die Unterdrückungsfunktion der Freiheitsstrafe zu intensivieren. Die Verfasser bemerken sehr überzeugend:

„Der strafweise Freiheitsentzug ist schon als solcher ein schweres Übel, das nicht verstärkt zu werden braucht.“ (S. 75)

In Ergänzung dazu folgt ein Satz, der besonders davon zeugt, zu welch tiefen Einsichten in das Wesen einer Freiheitsstrafe und seinen Vollzug samt den Auswirkungen auf die Vollzugsbeamten die Verfasser gelangt sind:

„Außerdem kann niemand ohne verderbliche Folgen für alle Beteiligten monate- und jahrelang durch andere Menschen in den Einzelheiten seines täglichen Lebens ‚bestraft‘ werden.“ (S. 75)

In diesem Punkt erweist sich der AE als ein Instrument zur Entbrutalisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs, dem jeder demokratisch Denkende nur zustimmen kann.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des *Zieles des Strafvollzugs*. Einziges Ziel der Freiheitsstrafe soll es sein, „die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern“ (§ 37 Abs. 1). Uns scheint dies ein durchaus reales und unter bürgerlichen Verhältnissen auch humanes Ziel zu sein. Bedeutungsvoll und richtig ist es, daß die Verfasser hier nicht von Erziehung gesprochen haben, da der bürgerliche Strafvollzug sich tatsächlich nicht Erziehungsziele setzen und jeder Versuch der „Erziehung“ doch nur ein Versuch sein kann, den Menschen unter die bestehenden antagonistischen Verhältnisse zu beugen. Auch die weiteren Grundsätze zum Vollzug, insbesondere auch zur Arbeit als Instrument zur Erhaltung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Formung, verdienen Anerkennung.

Als eine Abart der Freiheitsstrafe wird die „*Strafaussetzung zur Bewährung*“ (§ 40) behandelt. Sie ist mit der Freiheitsstrafe zwar in bestimmter Weise verknüpft, tatsächlich aber eine selbständige Strafmaßnahme. Dies deuten auch die Verfasser an, wenn sie meinen, daß in der Strafaussetzung zur Bewährung die Möglichkeit einer „dritten“ Spur zwischen Strafen und Maßregeln“ läge (S. 79). Gegenüber dem Regierungsentwurf ist die Strafaussetzung zur Bewährung von polizeistaatlichem Ballast befreit bzw. mit neuen Rechtsgarantien versehen worden, um zu vermeiden, daß die Auflagen und Weisungen, die mit dieser Strafe zu verbinden sind

(§§41, 42), zu unerträglicher Bespitzelung oder Drangsalierung des Betroffenen führen.

Bei der *Geldstrafe* (§§ 42 bis 54), die nach Tages-, Wochen- und Monatssätzen berechnet werden soll, ist es u. E. nachteilig, daß für sie keinerlei absolute Höchstmaße angegeben sind. Zwar will der AE insofern eine Grenze setzen, als dem Bestraften zumindest „die lohnpfändungsfreien Bezüge als Existenzminimum verbleiben“ (§ 49 Abs. 2). Jedoch scheint uns der Grundgedanke, jemanden mittels der Geldstrafe über längere Zeit am Rande der materiellen Existenz halten zu wollen, nicht sehr überzeugend. Allerdings ist den Verfassern zu bestätigen, daß sie sich bemüht haben, über die Bestimmung über die Herabsetzung der Geldstrafe (§ 51) die dadurch erzeugte oder später eingetretene unerträglich gewordene soziale Notlage zu beseitigen.

Schließlich wird als Hauptstrafe das *Fahrverbot* (§ 55) genannt, das höchstens ein Jahr dauern kann. Ebenso wie die Geldstrafe und die Bewährungsstrafe soll es an die Stelle der abgeschafften kurzfristigen Freiheitsstrafen treten und die Resozialisierungsmöglichkeiten erhöhen. Uns scheint die Einführung einer solchen Strafe ein Experiment zu sein, von dem noch nicht zu sagen ist, welche reale Wirkungen es haben wird — ein Experiment allerdings, das gewagt werden darf, ohne die Bürgerrechte in Gefahr zu bringen.

Hochinteressant und begrüßenswert sind die Regeln über das „*Absehen von Strafe*“ (§§ 57, 58). Der AE kennt zwei Formen dieses Absehens: die „Verwarnung unter Straf Vorbehalt“, die in etwa mit der im Strafrecht der DDR geltenden bedingten Verurteilung vergleichbar ist, und den „Schuldpruch unter Strafverzicht“, den wir in etwa mit dem öffentlichen Tadel vergleichen können, wenngleich auch keine Identität zu verzeichnen ist. Wir meinen, daß die Verfasser hier einen klugen Schritt getan haben. Sie sollten jedoch zugleich bedenken — und hier kommen wir auf unsere Bemerkungen zur Grundkonzeption des AE zurück —, daß solche Strafen erstens einen grundsätzlichen Wandel in der Einstellung der Gesellschaft zu der gestrauchten Person verlangen und daß zweitens dieser Einstellungswandel mit der Hilfe der Öffentlichkeit bei der richtigen Gestaltung des Lebens des Gestrauchten verbunden sein muß, wenn man nicht totale Rückschläge erleiden will und solche Strafen von Täter und Gesellschaft nicht völlig falsch als „Kavaliersstrafaten“ aufgefaßt werden sollen. Eben weil die Verfasser des AE beim Strafsystem in solchen Perspektiven dachten, fühlten wir uns veranlaßt, von ihnen Konsequenz auch in den Anforderungen an Staat und Gesellschaft, insbesondere an die ökonomisch Mächtigen, zu verlangen.

Wenn nicht im gleichen Atemzug die Potenzen der Bevölkerung zu tiefgehenden sozialen Veränderungen auch durch das Strafrecht und seine Konzeption angeregt und stimuliert werden, dann kann es den Herrschenden leicht gelingen, die humanistischen Absichten der Verfasser zu sabotieren oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren.

Konsequenzen dieser Art zieht der AE im § 43, der den Gerichten das Recht gibt, bestimmte Behörden, insbesondere Arbeits-, Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsämter, anzuweisen, die Wiedereingliederung des Verurteilten durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Eine solche Konsequenz dürfte auch die Institution der „Bewährungshilfe“ (§ 44) sein, wonach der Bewährungshelfer nicht so sehr Überwacher als vielmehr wirklich Helfender sein soll, der in erster Linie für geeignete Arbeit und Unterkunft des Verurteilten zu sorgen hat. Es wäre nicht verfehlt gewesen, wenn die Verfasser die hier auf die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung bezogenen Regeln zum tragenden Grundzug des